



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Hinweise der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser vom 05.03.2015 zur Anmeldung von Verträgen im Bereich der Wasserversorgung

I. Rechtsgrundlage

Verträge der Wasserunternehmen im Sinne des § 31 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen gemäß § 31a Abs. 1 GWB zu ihrer Wirksamkeit der vollständigen Anmeldung bei der Kartellbehörde. Erst die Anmeldung bewirkt die kartellrechtliche Freistellung vom Verbot des § 1 GWB.

Auch nach Anmeldung des Vertrages unterliegt das Wasserversorgungsunternehmen der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle gemäß § 31 Abs. 3 und 4 GWB. Darüber hinaus sind auch §§ 19, 32 GWB anwendbar. Besonderheiten gelten, soweit Gebühren und Beiträge erhoben werden (vgl. § 130 Abs. 2 Satz 2 GWB).

Die Anmeldung ist, soweit es sich um Verträge betreffend Versorgungsgebiete, die ausschließlich in Baden-Württemberg gelegen sind, handelt, an das

*Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
– Landeskartellbehörde für Energie und Wasser –
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart*

zu richten.

II. Sachliche Reichweite der Anmeldepflicht

Aufgrund der gesetzlichen Anordnung sind Verträge betreffend die öffentliche Wasserversorgung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GWB i.V.m. § 31a Abs. 1 GWB anzumelden. Erfasst sind damit

– sog. Demarkations- oder Gebietsschutzverträge (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 GWB),

- sog. Konzessionsverträge (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 GWB) sowie
- sog. Verbundverträge (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 GWB).

Ergänzend ist ferner darauf hinzuweisen, dass zudem die Beendigung oder Aufhebung der oben genannten Verträge der Kartellbehörde gemäß § 31a Abs. 2 GWB mitzuteilen ist.

III. Persönliche Reichweite der Anmeldepflicht

Der Begriff „öffentliche Wasserversorgung“ dient zunächst zur Abgrenzung zur Eigenversorgung und erfasst alle Konstellationen, bei denen ein Rechtsträger eine (potentielle) Vielzahl von anderen Rechtsträgern Wasser über ein festes Leitungsnetz beliefert. Der Lieferant muss im Einklang mit dem generellen Anwendungsbereich des GWB ferner ein Unternehmen im kartellrechtlichen Sinn sein. Davon ist grundsätzlich auch dann auszugehen, wenn zwar die Leistungsbeziehungen (zu den Abnehmern) öffentlich-rechtlich geregelt sind, die öffentliche Hand aber Leistungen neben anderen Unternehmen auf dem Markt anbietet oder nachfragt, mithin eine privatrechtlich geordnete Wettbewerbsbeziehung vorliegt oder vorliegen kann (§ 130 Abs. 1 Satz 1 GWB).

Für die Frage der Anmeldepflicht ist nach Auffassung der Landeskartellbehörde für Energie und Wasser Baden-Württemberg jedoch einschränkend deren Schutzzweck zu berücksichtigen. Die Anmeldung soll gewährleisten, dass die Kartellbehörde diese Verträge kennt und ihr insoweit die Kontrolle, ob ein Freistellungsmissbrauch oder sonstiger Marktmacht-missbrauch vorliegt, möglich ist. Daher ist für die Frage der Anmeldepflicht, insoweit abweichend vom weiten, allgemeinen Anwendungsbereich des Kartellrechts, nur die Gestaltung der Leistungsbeziehung entscheidend: Ist die Gestaltung der Beziehung zu den Versorgten öffentlich-rechtlich, werden also Gebühren erhoben, so besteht nach hiesiger Ansicht keine Anmeldepflicht. Denn dann bestehen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderung an die Gebührenbemessung eigenständige gesetzliche Schutzmechanismen.

Ungeachtet der Frage des Bestehens einer Anmeldepflicht sind die Regelungen der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeindeverbände (KAE) vom 4. März 1941 (RAnz. Nr. 57 und 120) in der Fassung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49) inhaltlich aber auf alle Konzessionsverträge der Trinkwasserversorgung anwendbar und Abweichungen können nur mit Genehmigung erfolgen (§ 11 KAE).

IV. Notwendiger Inhalt der Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch eine der Vertragsparteien und muss die in § 31a Abs. 1 GWB genannten Anmeldekriterien beachten, d.h. folgende Angaben enthalten:

1. die Namen (Firma), gesetzliche Vertreter und Anschriften der Vertragspartner,
2. das Vertragsdatum,
3. den Vertragsinhalt, mindestens jedoch
 - (a) die in dem Vertrag enthaltenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen bzw. sonstigen Vereinbarungen der in § 31 Abs. 1 GWB bezeichneten Art,
 - (b) die Vereinbarungen bezüglich Vertragslaufzeit, insbesondere Vertragsbeginn, Vertragsende, etwaige Vertragsverlängerungen und Kündigungsfristen,
 - (c) sonstige kartellrechtlich bedeutsame Bestandteile des Vertrages (einschließlich Lagepläne, Gebietskarten u.ä.).

Zur Vermeidung von Unsicherheiten wird empfohlen und entspricht es der Praxis, dass der vollständige Vertrag nebst allen Anlagen zur Anmeldung vorgelegt wird. Es wird auf die Auskunftspflicht der Kartellbehörde gegenüber Dritten nach § 31b Abs. 1 GWB hingewiesen.

V. Gebühren

Die Anmeldung ist nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 GWB gebührenpflichtig. Gebührenschildner ist derjenige, der die Anmeldung eingereicht hat. Erhoben wird die Gebühr von der nach § 48 GWB zuständigen Kartellbehörde (§ 1 Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat, darf jedoch im Regelfall 5.000 Euro nicht übersteigen. Da die gegenständlichen Verträge grundsätzlich schematisch erfassbar sind, entsteht im Regelfall ein verhältnismäßig geringer Verwaltungsaufwand (i.d.R. unter 1.000 Euro). Die diesbezügliche Gebührenfestsetzung orientiert sich deswegen an einer behördlichen Gebührentabelle, bei der die Gebühr in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl im Vertragsgebiet gestaffelt ist. Soweit die Gebührenfestsetzung im Regelfall anhand dieser Gebührentabelle erfolgt, wird von einer gesonderten

Anhörung wegen der Gebührenfestsetzung abgesehen. Ist der personelle oder sachliche Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der gebührenpflichtigen Handlung im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Aus Gründen der Billigkeit kann die so ermittelte Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.